

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[24.] 23. Verordnung vom 17.07.1838 publ. 21.07.1838

23) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 17. Juli, publ. den 21. Juli  
1838.

Wegen des an  
den Extrapost-  
Relais zu be-  
zahlenden Sta-  
tionsgeldes und  
wegen der Lösung  
der Stations-  
scheine durch ein-  
heimische Mieth-  
fuhrleute.

Durch eine Höchste Verfügung Seiner Kö-  
niglichen Hoheit des Großherzogs vom 12. Juli  
d. J. ist der Regierung aufgegeben, wegen des  
auf den Extrapost-Relais zu bezahlenden Sta-  
tionsgeldes und wegen der Lösung von Stations-  
scheinen durch einheimische Miethfuhrleute, Fol-  
gendes bekannt zu machen:

1) das nach §. 4. der Bekanntmachung  
vom 12. Mai 1817., betreffend die Abstellung  
von Mängeln beim Extrapostwesen

(Gesetz-Sammlung Band 3. II. Seite 48.)

zu erlegende Stationsgeld, wird auf 3 gr. Cou-  
rant für jedes Pferd für jede Meile, herabge-  
setzt;

2) es haben künftig auch die einheimischen  
Miethfuhrleute, wenn sie über ein oder mehrere  
Relais hinaus eine Miethfuhr leisten wollen, bei  
dem Relais ihres Wohnorts einen unentgeltlich  
zu ertheilenden Stationschein zu lösen, der auf  
jedem folgenden Relais bei Vermeidung einer  
Brüche von 5 Rthlr. Gold, in Ansehung wel-  
cher, mit Rücksicht auf die jetzigen Ressort-Ver-  
hältnisse, die Bestimmungen der sub 1) gedach-  
ten Bekanntmachung gelten, vorzuzeigen ist.